NOTAIO
DAVID OCKL
NOTAR

Urkundenrolle Nr. 28942 Sammlung Nr. 16116

PROTOKOLL EINER VOLLVERSAMMLUNG

des Vereins

"Eltern Kind Zentrum Völs am Schlern"

kurz **"Elki Völs am Schlern"**

mit Sitz in Völs am Schlern (BZ), Bodenweg Nr. 6

Steuernummer 94133510217

REPUBLIK ITALIEN

Im Jahre zweitausendneunzehn, am achtundzwanzigsten des Monats März.

(28. März 2019)

In Völs am Schlern (BZ), Bodenweg Nr. 6, um 19:30 Uhr

Vor mir Dr. David Ockl, Notar in Meran und eingetragen bei dem Notariatskollegium von Bozen,

ist erschienen:

- **Nössing Silvia**, geboren in Bozen (BZ) am 17. September 1978, wohnhaft in Völs am Schlern (BZ), Konstantinerweg Nr. 7, italienische Staatsbürgerin, Steuernummer NSS SLV 78P57 A952S, in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin und Präsidentin des Vereins **"Eltern Kind Zentrum Völs am Schlern"**, mit Sitz in Völs am Schlern (BZ), Bodenweg Nr. 6, Steuernummer 94133510217, mit letzten Satzungen laut privatschriftlicher Gründungsurkunde vom 27. Mai 2016, eingetragen im Landesregister der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 1356/2017 vom 06. Februar 2017.

Die Erschienene, deren persönlicher Identität, Eigenschaft und Vertretungsbefugnis ich Notar sicher bin, ersucht mich Notar um Beurkundung des Verlaufes der Vollversammlung bezüglich des 3. Punktes der Tagesordnung des oben genannten Vereins, welche sich heute, an diesem Ort und zu dieser Stunde in zweiter Einberufung zusammengefunden hat, um über folgende

TAGESORDNUNG

zu beschließen:

"3. Statutenänderung - Anpassungen an die neuen Bestimmungen des Dritten Sektors".

Im Sinne der Satzungen, übernimmt Frau Nössing Silvia den Vorsitz in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des Vereins und erklärt, dass:

a) die Versammlung im Sinne der Satzungen ordnungsgemäß einberufen wurde;

b) die anwesenden Mitgliedspersonen aus der unter **"A"** beigelegten Anwesenheitsliste hervorgehen;

c) für den Vorstand folgende Personen anwesend sind: die Vorsitzende Nössing Silvia sowie die Vorstandsmitglieder Kompatscher Maria Anna, Vizepräsidentin, Kompatscher Hannah, Lageder Margit und Resch Maria

d) die Rechnungsprüfer sind entschuldigt abwesend.

Die Vorsitzende erklärt, dass in erster Einberufung die notwendigen Mehrheiten nicht erreicht wurden und die Versammlung heute zu dieser Stunde in zweiter Einberufung zusammengetreten ist, wobei nach Satzung die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Die Präsidentin der Versammlung erklärt folglich die Versammlung für beschlussfähig und eröffnet diese mit der Behandlung der oben genannten Tagesordnung.

Frau Nössing Silvia in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des Vorstandes erläutert der Versammlung die Gründe die es notwendig machen die Satzungen des Vereins an die neuen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors laut GvD Nr.

Registriert in Meran
am 05/04/2019
unter Nr.1516
Serie 1T

117 vom 03. Juli 2017 anzupassen. Die Vorsitzende erläutert weitere Gründe des Abänderungsvorschlages und verliest der Versammlung den Text dieses Abänderungsvorschlages.

Die Vorsitzende rät der Vollversammlung die Anerkennung des Vereines als juristische Person des Privatrechtes laut Art. 14 u. ff. des Zivilgesetzbuches bei den zuständigen Ämtern zu beantragen und erläutert die daraus entstehenden Vorteile. Zu diesem Zwecke erklärt die Präsidentin, dass der Verein mit privatschriftlicher Urkunde vom 27. Mai 2016 gegründet worden ist.

Nach kurzer Diskussion, für welche kein Mitglied die Protokollierung verlangt, erklärt die Präsidentin der Versammlung die Diskussion für beendet und ersucht die Versammlung folgenden Beschlusstext zur Abstimmung zu bringen.

Die Versammlung

beschließt

durch Handaufhebung

"die Satzungen des Vereins an die neuen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors laut GvD Nr. 117 vom 03. Juli 2017 anzupassen und die vorgeschlagenen Satzungsänderungen zu genehmigen, in der unter **"B"** beigelegten Neufassung der Satzungen.

Die Vollversammlung beschließt die rechtliche Vertreterin Nössing Silvia oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter damit zu beauftragen bei der zuständigen Behörde um Anerkennung als juristische Person anzusuchen und in dieser Urkunde und in den beiliegenden Satzungen jene allfälligen Änderungen und Ergänzungen einzufügen, die von der zuständigen Behörde im Zuge des Anerkennungsverfahrens verlangt werden sollten. Die Vollversammlung bestätigt in diesem Zusammenhang die Gründung des Vereins mit privatschriftlicher Urkunde vom 27. Mai 2016.

Schließlich beschließt die Vollversammlung einstimmig die Vorsitzende des Vereins oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter mit den weitestgehenden Befugnissen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse auszustatten und zu ermächtigen alle Formalitäten die zur Eintragung der gefassten Beschlüsse notwendig sind durchzuführen."

Die Präsidentin erklärt mir, dass der Wille der Versammlung, der mittels Handzeichen kundgetan worden ist, wie folgt zusammengefasst werden kann:

- es stimmen der Abänderung zu: alle anwesenden Mitglieder
- es lehnen die Abänderung ab: niemand
- es enthalten sich der Stimme: niemand

Die Präsidentin erklärt somit, dass die Versammlung den oben vorgeschlagenen Text mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit genehmigt hat.

Die Präsidentin übergibt mir das neue Statut, das dieser Urkunde unter Anlage "B" beigelegt wird.

Nachdem die Ergebnisse der Wahl kundgegeben worden sind, erklärt die Präsidentin den außerordentlichen Teil der Versammlung um 19:48 Uhr für beendet.

Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

Die Erschienene erklärt den Inhalt der Anlagen zu kennen und auf deren Vorlesung zu verzichten.

Hierüber habe ich Notar diesen Akt aufgenommen und der Erschienenen vorgelesen, die ihn um 20:00 Uhr unterzeichnet. Von einer Person meines Vertrauens maschinengeschrieben, eigenhändig von mir ergänzt, nimmt diese Urkunde von einem Bogen zwei Seiten und einen Teil der dritten ein.

Gez. Nössing Silvia, Notar David Ockl L.S.

Eltern Kind Zentrum **Völs am Schlern** | Centro Genitori Bambini **Fiè allo Sciliar**

ELKIVÖLS ELTERN·KIND·ZENTRUM

Anlage A
Urk.rolle 28942
Samml. 16116

Anwesenheitsliste

der Mitgliederversammlung, am Donnerstag, den 28.03.2019

Name	Unterschrift
Silvia Nössing	Nössing Silvia
Maria Anna Kompatscher	Maria Anna Kompatscher
Maria Resch	Resch Maria
Hannah Kompatscher	Hannah Kompatscher
Margit Lageder	Lageder Margit
Andrea Lesina Debiasi	Andrea Lesina Debiasi
PETRA BONINI	Bonini Petra
GEORG KOMPATSCHER	Georg Kompatscher
KATJA KASSLATTER	Kasslatter Katja

Nössing Silvia

Anlage "B" Urkundenrolle Nr. 28942 Sammlung Nr. 16116

SATZUNGEN / Statut

Eltern Kind Zentrum Völs am Schlern VFG (kurz Elki Völs am Schlern VFG)

A ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sitz

Artikel 2: Ziel, Zweck und Maßnahmen zur Zielerreichung des Vereins

Artikel 3: Dauer, Geschäftsjahr und Rechtsform

Artikel 4: Ehrenamtlichkeit

B MITGLIEDER

Artikel 5: Mitglieder: aktive/ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft

C VEREINSORGANE

Artikel 8: Organe und Amtsdauer

Artikel 9: Mitgliederversammlung

Artikel 10: Vorstand

Artikel 11: Präsidentin

Artikel 12: Rechnungsprüferinnen

Artikel 13: Schiedsgericht

Artikel 14: Kontrollorgan

D VERMÖGEN, FINANZIERUNG UND AUFLÖSUNG

Artikel 15: Vermögen und Finanzierung

Artikel 16: Auflösung

Artikel 17: Regelung laut ZGB

Adresse
Völs am Schlern (BZ)
Steuernummer 94133510217

SATZUNGEN

Eltern Kind Zentrum Völs am Schlern VFG

Der Einfachheit halber ist das vorliegende Statut in weiblicher Form gehalten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Verein "Eltern Kind Zentrum Völs am Schlern VFG" Männer und Frauen in jeder Hinsicht gleichwertig sind.

A ALLGEMEINES

Art. 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen **"Eltern Kind Zentrum Völs am Schlern VFG"**, abgekürzt "Elki Völs am Schlern VFG", und wurde im Jahr 2016 gegründet.

Der Verein hat seinen Rechtssitz in Völs am Schlern (BZ). Der Vereinssitz kann mit Beschluss des Vorstandes innerhalb der Gemeinde verlegt werden.
Der Verein behält sich die Möglichkeit zur Errichtung und Führung von Außenstellen in den umliegenden Ortschaften vor.

Art. 2

ZIEL, TÄTIGKEITEN, ZWECK, MASSNAHMEN ZUR ZIELERREICHUNG

2.1 Ziel

Der Verein "Eltern Kind Zentrum Völs am Schlern VFG" verfolgt bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

2.2 Tätigkeiten von allgemeinem Interesse

Der Verein übt folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 5 Kodex des Dritten Sektors aus und richtet sich an die Vereinsmitglieder und deren Familienmitglieder:
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (Art. 5, Abs. 1, Buchstabe d) des GvD 117/2017).
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel (Art. 5, Abs. 1, Buchstabe i) des GvD 117/2017).
- Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe.

2.3 Zweck

Der Verein "Eltern Kind Zentrum Völs am Schlern VFG" ist in erster Linie ein offener Treffpunkt für Eltern, Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter (0-6 Jahren), Großeltern, Alleinerziehende, Kindermädchen, Pflege- und Tagesmütter aller Sprachgruppen und Bevölkerungsschichten.
Der Verein verfolgt das Ziel die Familien in pädagogischer, sozialer, kultureller und gesundheitsfördernder Weise zu fördern und zu unterstützen. Eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit Mitgliedern, anderen Elkis, Diensten des Gesundheits- und Sozialsprengels und anderen familienunterstützenden Diensten und Beratungsstellen soll Grundlage für die Vereinstätigkeit sein.

2.4 Maßnahmen zur Zielerreichung

Folgende konkrete Leistungen können angeboten werden:
- Räumlichkeiten zum Gedankenaustausch, Wickeln, Stillen und Spielen
- Kinderbetreuung in- und außerhalb der Räume des Elkis
- Sommer- und Ferienbetreuung in- und außerhalb der Räume des Elkis
- offene und geschlossene Spielgruppen für Kinder im Vorschulalter
- Informations- und Erfahrungsaustausch von Erziehenden
- Vermittlung von pädagogischen und sozialen Kompetenzen in der Erziehung

- Aktivitäten zur Gesundheitsförderung
- Aktivitäten zur Förderung der Kreativität
- Organisation von Veranstaltungen
- Tauschmöglichkeit von gebrauchter Schwangerschafts- und Kinderbekleidung, Spielsachen und Kinderausstattung auf Kommissionsbasis.

Zur Verwirklichung der Vereinsziele kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten.

2.5 weitere Tätigkeiten

Gegenstand des Handelns des Vereins stellen Tätigkeiten des allgemeinen Interesses dar.
Der Verein kann zu den angeführten Aufgaben alle weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GVD 117/2017 ausüben, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Art. 3

DAUER, GESCHÄFTSJAHR UND RECHTSFORM

Die Dauer des Vereins "Eltern Kind Zentrum Völs am Schlern VFG" ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Beim Verein "Eltern Kind Zentrum Völs am Schlern VFG" handelt es sich im Sinne des Art. 14 und ff. des italienischen Zivilgesetzbuches um einen Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und nicht auf Gewinn ausgerichtet (lt. Art. 8, Abs. 1 und 2 des GvD 117/2017) ist.
Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung müssen jährlich vom Vorstand erstellt werden und sind innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4

EHRENAMTLICHKEIT

Der Verein bedient sich zur Umsetzung der Organisationsziele überwiegend der eigenen Mitglieder, die ihre Tätigkeit in freiwilliger und ehrenamtlicher Form erbringen. Die Vereinsorgane üben ihre Funktionen und Ämter ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern der Vereinsorgane werden keine Sitzungsgelder ausgezahlt. Den Mitgliedern kann für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins belegter oder durch Eigenerklärung vorgelegter Spesenersatz gewährt werden.
Der Verein kann Personal mit unselbstständigem Arbeitsverhältnis einstellen oder sich freier Mitarbeiterinnen bedienen oder andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, wobei es sich auch um die eigenen Mitglieder handeln darf, wenn dies zur Durchführung der Vereinstätigkeit von allgemeinem Interesse und zur Verfolgung der Vereinsziele erforderlich ist. In jedem Fall darf die Zahl der im Verein unselbständig beschäftigten Arbeitnehmer fünfzig Prozent der Zahl der Freiwilligen oder fünf Prozent der Anzahl der Mitglieder nicht überschreiten.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

MITGLIEDER

Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die nicht übertragbar sind und nicht aufgewertet werden.
Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand, es dürfen keinerlei Einschränkungen und Diskriminierungen für die Aufnahme bestehen. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet werden. Gegen die Nichtaufnahme kann

Berufung beim Schiedsgericht des Vereins eingereicht werden, welches endgültig entscheidet.

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können alle jene Personen werden, die volljährig sind, einen Aufnahmeantrag stellen, sich zu den statutarischen Zielsetzungen des Vereines bekennen und zu einer regelmäßigen aktiven Mitarbeit bereit sind und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Alle aktiven Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Aufnahme muss im Mitgliederregister vermerkt werden.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich zu den Zielsetzungen des Vereines bekennen und die Aktivitäten des Vereins mit regelmäßigen Beiträgen unterstützen oder in irgendeiner Form fördern. Die fördernden Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das Recht an Veranstaltungen, Kursen und Initiativen teilzunehmen; sowie die Tauschmöglichkeit von gebrauchter Schwangerschafts- und Kinderbekleidung, Spielsachen und Kinderausstattung auf Kommissionsbasis zu nutzen. Außerdem haben sie das Recht, die Räumlichkeiten des Vereins zu nutzen; wobei die geltende Hausordnung einzuhalten und sich an die Auflagen lt. geltendem Reglement zu halten ist.

Alle Vereinsmitglieder haben lt. Art. 15 des GvD 117/2017 das Recht in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der schriftliche Antrag um Einsicht muss an den Vorstand gerichtet werden, die Herstellungskosten (Kopien, Arbeitszeit etc.) werden nach Aufwand an das Vereinsmitglied verrechnet. Die angeforderten Unterlagen werden innerhalb 30 Tagen ab Eingang der Anfrage zur Verfügung gestellt.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Vereinsstatuten einzuhalten sowie sich an die Beschlüsse und Maßnahmen der Vereinsorgane zu halten.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereines zu überlassen, außer zwingende Gesetzesbestimmungen untersagen eine Entscheidung mittels Schiedsspruchs.

Art. 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
- Tod
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein Mitglied dem Verein absichtlich groben Schaden zufügt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen beim Schiedsgericht Berufung einlegen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages innerhalb des laufenden Vereinsjahres

Geleistete Mitgliedsbeiträge werden den ausgetretenen oder ausgeschlossen Mitgliedern nicht rückerstattet.

C VEREINSORGANE

Art. 8

ORGANE UND AMTSDAUER

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand (VS)
- die Präsidentin (P)
- die Rechnungsprüferinnen (RP)
- das Schiedsgericht (SG)

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt geheim mittels Stimmzettel.

Art. 9

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

9.1 Zusammensetzung

Alle Mitglieder haben ab erfolgter Aufnahme in das Mitgliederregister das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und darf aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten. Die Teilnahme an der MV ist auch mit Mitteln der Telekommunikation erlaubt, sofern es möglich ist, die Identität der Mitglieder festzustellen.

Die MV kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt lt. Art. 20 ZGB mindestens 1x pro Jahr, spätestens innerhalb April. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Ankündigung in der Programmbroschüre, Gemeindeblatt, Brief, E-Mail oder Whatsapp Nachricht und zwar mindestens 14 Tage vor der Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird immer dann einberufen, wenn sie vom Vorstand für notwendig erachtet wird, oder von einem Zehntel (1/10) der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt wird. Im letzteren Falle hat die Einberufung innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen des Begehrensantrages zu erfolgen.

9.2 Beschlussfähigkeit

Die MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (50%+1) der Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die mindestens 1 Stunde später erfolgt, ist die MV bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zur Änderung der Statuten sind die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich. In zweiter Einberufung beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

9.3 Vorsitz und Stimmzählerinnen

Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich die Präsidentin und in ihrer Abwesenheit deren Stellvertreterin. Bei vorzeitigem Rücktritt der Präsidentin, Misstrauensantrag gegen die Präsidentin und bei Ablauf der Amtszeit, wird mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsvorsitzende durch die MV gewählt.

Die MV wählt unter den anwesenden Mitgliedern den/die Stimmzählerin. Die Anzahl des/der Stimmzählerinnen wird auf Vorschlag der Versammlungsvorsitzenden von der MV festgelegt.

9.4 Zuständigkeit und Beschlussfassungen

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind lt. Art 25 des GvD 117/2017 folgende:

- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung/Bilanz des abgelaufenen Tätigkeitsjahres, sowie der Sozialbilanz, falls diese vorgeschrieben ist
- Genehmigung der Tätigkeitsvorschau (Festlegung allgemeiner Richtlinien) und Haushaltsvoranschlag für das kommende Tätigkeitsjahr
- Genehmigung einer ev. Geschäftsordnung
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl

Mörning Silke

- Wahl und Abwahl der Rechnungsprüferinnen
- Wahl und Abwahl des Schiedsgerichts
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen oder Änderungen des Gründungsaktes (siehe Art. 9.2)
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereines (siehe Art. 15)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Ernennung eines Kontrollorganes, sofern dies aufgrund der Bestimmungen des GVD 117/2017 erforderlich ist.

Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufhalten gefasst, außer es wird eine andere Form verlangt. Die Beschlüsse werden protokolliert. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Art. 10
DER VORSTAND (VS)
10.1 Wahl
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung demokratisch in geheimer Wahl gewählt und bleibt drei Jahre im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal drei Vorzugsstimmen abgeben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Bei der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl werden die einzelnen Funktionen unter den Gewählten mittels Wahl zugeteilt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) bis neun (9) Mitgliedern, wobei die genau Anzahl der Vorstandsmitglieder vor der Wahl durch die MV festgesetzt wird.

Der Vorstand besteht aus:
- Präsidentin,
- Stellvertreterin,
- Kassiererin,
- Schriftführerin und
- bis zu 5 Beirätinnen

Der Vorstand kann max. zwei Personen mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren, welche kein Stimmrecht haben.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt das erste nicht gewählte Mitglied nach. Dessen Mandat verfällt gleichzeitig mit dem der restlichen Vorstandsmitglieder.
Vorstandsmitglieder können mit einer Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung vorzeitig ihres Amtes enthoben werden.
Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, dann verfällt der gesamte VS und eine Neuwahl ist erforderlich.
Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Rechnungsprüfer oder des Schiedsgerichtes sein.
10.2 Aufgaben
Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:
- die Führung und Verwaltung des Vereins; gemäß der Satzung und nach den von der MV erteilten Richtlinien
- die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind
- die Festlegung der Tagesordnung der MV
- die Aufnahme, Koordinierung, Vergütung und Entlassung der bezahlten Arbeitskräfte

- die Aufnahme von Neumitgliedern
- die Genehmigung der Hausordnung
- die Ratifizierung der Dringlichkeitsbeschlüsse im Rahmen der ordentlichen Verwaltung der Präsidentin
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung, sowie der Sozialbilanz, falls diese vorgeschrieben ist
- die Verlegung des Vereinssitzes innerhalb der Gemeinde
- den Abschluss von Verträgen und die Erteilung von Mandaten an Dritte
- die Entscheidung, welche weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 im Interesse des Vereines ausgeübt werden können.

10.3 Einberufung/Vorsitz

Zu den Sitzungen wird der Vorstand von der Präsidentin schriftlich (mittels Brief, Fax, E-Mail oder Whatsapp Nachricht) mit Angabe der Tagesordnung wenigsten 5 Tage vor dem Termin einberufen. Eine Einberufung kann auch von einem 1/3 der VS Mitglieder verlangt werden.
Den Vorsitz führt die Präsidentin. Bei ihrer Abwesenheit übernimmt die Stellvertreterin den Vorsitz.
Bei Bedarf können auch hauptberufliche Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten, welches von der Schriftführerin und von der Präsidentin, bzw. von der Stellvertreterin unterschrieben wird.

Art. 11

DIE PRÄSIDENTIN

Die Präsidentin ist die rechtliche Vertreterin des Vereins und vertritt den Verein nach außen vor den Behörden, vor Gericht und allen Dritten gegenüber.
Die Präsidentin leitet den Verein im Einvernehmen mit den Vereinsorganen und ihren Weisungen, übt alle ihr übertragenen Befugnisse aus und legt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen fest.
Im Falle ihrer Verhinderung wird sie von der Vizepräsidentin vertreten.
Die Präsidentin kann dringende Entscheidungen treffen, wenn eine Einberufung des VS zeitlich nicht möglich ist. Die getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen müssen dem VS in der nächsten Sitzung, welche spätestens innerhalb von einem Monat einberufen werden muss, mitgeteilt und ratifiziert werden.

Art. 12

DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

Die MV wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen. Die RP müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des VS oder des Schiedsgerichtes sein.
Den RP obliegt die Aufgabe die Tätigkeit des Vereins in finanzieller Hinsicht zu überwachen. Sie sind nur der MV gegenüber verantwortlich. Die RP berichten der MV über die durchgeführten Kontrollen und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
Scheidet ein RP vorzeitig aus, wird dieser bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung ersetzt und bleibt für die restliche Amtsdauer im Amt.

Art. 13

DAS SCHIEDSGERICHT (SG)

Das Schiedsgericht besteht aus drei, von der MV gewählten Mitgliedern, sie ernennen intern eine Vorsitzende und können wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des VS oder Rechnungsprüfer sein.
Das SG ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Vereinsorganen, sowie in allen anderen Fällen, die das Vereinsleben betreffen, entstehen können, ausgenommen sind einzig jene Streitfälle die auf Grund zwingender

Gesetzesbestimmung nicht Gegenstand eines Schiedsspruches sein können.
Alle Streitigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern sowie unter den Mitgliedern werden dem dreiköpfigen Schiedsgericht zur Schlichtung unterbreitet.
Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und teilt die Entscheidung schriftlich den Betroffenen sowie dem Vereinsvorstand mit.

Art. 14
KONTROLLORGAN
Der Verein muss ein zusätzliches Kontrollorgan ernennen, falls die gesetzlich vorgegebenen Kriterien erfüllt werden.
Die Aufgabe des Kontrollorgans kann den von der MV gewählten Rechnungsprüfern übertragen werden, wenn diese über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen.

D VERMÖGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 15
VEREINSVERMÖGEN UND FINANZIERUNG
Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt.
Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden. Jede Art von direkter und indirekter Ausschüttung von Überschüssen aus den Tätigkeiten unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Einkünfte aus den Tätigkeiten dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, auch nicht in indirekter oder zeitversetzter Form.
Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.
Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Spesenbeiträge für die Kinderbetreuung
- Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften
- Erträge aus Kursen und Veranstaltungen
- Beiträge aus Sponsoringvereinbarungen
- sonstigen Zuwendungen Dritter jeder Art

Art. 16
AUFLÖSUNG, UMWANDLUNG, FUSION UND SPALTUNG
Über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung und die eventuelle Ernennung einer oder mehrerer Liquidatoren sowie über die grundsätzlichen Abwicklungsmodalitäten der Liquidation des Vereines entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die außerordentliche MV. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das verbleibende Vermögen, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, wird im Falle der Auflösung und nach Anhörung der zuständigen Behörde, einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors, mit ähnlicher Ausrichtung, zur Verfügung gestellt, falls nicht eine andere Zuweisungspflicht vom Gesetz auferlegt wird.

Art. 17:
REGELUNG LAUT ZGB
Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für anerkannte Vereine, Art. 14 und ff., sowie durch die Bestimmungen des GvD 117/2017, insbesondere jene die die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen, geregelt.